



Agenturvertrag

zwischen

der Travel Buddies GmbH
Oranienstraße 183
10999 Berlin

- nachfolgend "Veranstalter" genannt -

und

...

- nachfolgend "Agentur" genannt -

wird nachfolgender Vertrag vereinbart:

I. Gegenstand und Abschluss des Agenturvertrages

1. Die Vermittlung von Reiseleistungen des Veranstalters durch Agenturen erfolgt auf Basis dieser allgemeinen Agenturbedingungen.
2. Der Veranstalter hat das Recht, sich jederzeit Auskünfte über die Bonität der Agentur einzuholen und die Eröffnung und Weiterführung des Agenturvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss angemessen sein. Die Vergabe liegt allein im Ermessen des Veranstalters.

II. Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter wird die Agentur mit allen notwendigen Buchungsunterlagen kostenlos versorgen.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.
3. Der Reiseveranstalter händigt der Agentur mit der Reisebescheinigung einen Sicherheitsschein gemäß § 651 k Abs. 3 BGB aus, so dass der Veranstalter eine Anzahlung auf den Reisepreis gemäß der Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen vom Kunden verlangen kann.



4. Der Veranstalter verpflichtet sich im Zuge der erforderlichen Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter gemäß EU-Pauschalreiserichtlinie dafür Sorge zu tragen, dass eine Insolvenzversicherung vorliegt und die Kosten hierfür im Pauschalpreis enthalten sind.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich nur mit den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Preisen zu werben.
6. Die durch den Geschäftsvorgang bekannt gewordenen Anschriften, Email-Adressen und Telefonnummern sowie sonstige persönliche Daten vom Kunden wird der Veranstalter nicht für Eigenakquisition und eigene Werbezwecke verwenden. Abweichungen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Agentur in schriftlicher Form möglich.

III. Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich:

1. Kunden und Reiseinteressenten zu beraten, bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote des Veranstalters nach dessen Vorgaben zu erteilen.
2. Es zu unterlassen, Reiseinteressenten und Kunden zur Beratung an andere Agenturen oder Reisebüros zu verweisen sowie sie aufzufordern, nach dort erfolgter Beratung die Buchung selbst wieder bei der Agentur vorzunehmen.
3. Dem Reisenden/ Kunden gegenüber zu verdeutlichen, dass die Agentur ausschließlich als Vermittler der Leistung des Veranstalters auftritt und eine rechtsverbindliche Bestätigung der Reiseanmeldung ausschließlich durch den Veranstalter erfolgt.
4. Ausschließlich als Direktvermittler zwischen Reisendem und Veranstalter aufzutreten. Der Agentur ist es untersagt, als Unter- oder Zwischenvermittler anderer Reisebüros aufzutreten. Soweit die Agentur von dieser Regelung abweichen will, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.
5. Sämtliche Angebote des Veranstalters unter ausdrücklichem Hinweis auf die Leistungsbeschreibung mit den jeweils gültigen Preisen, allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen sowie Beförderungsbedingungen zu vermitteln. Darüber hinausgehende Sonderwünsche des Reisekunden sind lediglich als unverbindliche Anfrage bzw. dessen Wunsch entgegen zu nehmen. Zusagen oder verbindliche Zustimmung darf die Agentur dem Kunden nicht erteilen.
6. Bei Eigenwerbung die auf den Angeboten des Veranstalters gründen, entsprechend auf den Veranstalter hinzuweisen. Hierbei darf der Leistungsumfang des Veranstalters weder eingeschränkt noch erweitert werden.



7. Sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung über die angebotenen Reisen des Veranstalters spätestens aber im Zusammenhang mit der verbindlichen Vermittlung eines solchen Angebots die Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen und sonstigen Erklärungen des Veranstalters nicht nur in das Vermittlungsgespräch einzubeziehen sind, sondern auch sicherzustellen, dass der Reisewillige vor verbindlicher Buchung schriftlich erklärt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters nicht nur erhalten, sondern auch zur Kenntnis genommen hat. Die Agentur hat dies zu dokumentieren.
8. Im Falle telefonischer Beratung/ Buchung die persönlichen Daten einschließlich der Geburtsdaten des Reisewilligen schriftlich aufzunehmen und im Falle einer verbindlichen Buchung des Reisenden dafür Sorge zu tragen, dass die Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters dem Reisewilligen vorher gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gegeben wurden. Hierzu gehören auch die Stornobedingungen. Die Agentur hat dies zu dokumentieren. Die Agentur hat sicherzustellen, dass die vom Anrufenden angegebene Telefonnummer und weiteren Kontaktmöglichkeiten zutreffend sind.
9. Gegenüber dem Veranstalter im Rahmen der Reiseanmeldung die Anschrift, die persönlichen Daten sowie die Telefonnummer des Hauptreiseanmelders mitzuteilen.
10. Die nach der Buchungsannahme eingehende Reisebestätigung des Veranstalters sorgfältig auf den Inhalt zu prüfen. Erst im Anschluss ist den Reisenden die Reisebestätigung mitzuteilen und zu übermitteln.
11. Zur unverzüglichen Benachrichtigung per Buchungssystem des Veranstalters über der von der Agentur entgegen genommenen Rücktrittserklärungen (Stornierungen) des Kunden sowie der Angabe des Rücktrittsdatums und den Namen des Zurücktretenden dem Veranstalter mitzuteilen. Sofern dies nicht über das Buchungssystem möglich ist, sind diese Angaben per Telefon oder Telefax dem Veranstalter zu machen.
12. Die Agentur verpflichtet sich, den Reisewilligen/ Kunden über die Verwendung und Verarbeitung der persönlichen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung aufzuklären und sich vom Reiseinteressenten/ Kunden eine entsprechende Datenschutzerklärung schriftlich unterzeichnen zu lassen.
13. Handelsrechtliche Veränderungen sowie die Änderung der Gesellschaftsform, Inhaberschaft, Gesellschafterwechsel, Verlegung des Geschäftssitzes, Änderung der Kontoverbindung, dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.
14. Nicht sich selbst als Anmelder der Reise zu benennen, im eigenen Namen an Dritte Reiseleistungen gegebenenfalls zu einem abweichenden Preis oder abweichenden Leistungsversprechen weiter zu veräußern.



IV. Zahlungsverkehr

1. Zwischen der Agentur und dem Veranstalter wird das Kundendirektinkasso vereinbart. Jegliche Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis werden auf das von der Agentur dem Kunden mitgeteilte Konto des Veranstalters gezahlt. Die Agentur ist nicht berechtigt, Anzahlungen, Teilzahlungen oder Zahlungen des vereinbarten Reisepreises im Auftrag oder im Namen des Veranstalters selbst entgegenzunehmen.
2. Die der Agentur zustehende Provision wird vom Veranstalter an die Agentur gezahlt nachdem der vollständige Reisepreis eingegangen ist.
3. Rückzahlungen auf den Reisepreis erfolgen ausschließlich vom Veranstalter an den Kunden direkt.

V. Haftung

1. Die Agentur haftet gegenüber dem Veranstalter für den von ihr schuldhaft verursachten Schaden. Dies gilt insbesondere für nicht ordnungsgemäß ausgeführte Buchungs- und Zahlungsabwicklungen sowie unterlassene und verspätete Informationsweiterleitung.
2. Soweit die Agentur in der Rechtsform einer GmbH, AG oder einer anderen in der Haftung beschränkten Gesellschaft (deutschen oder ausländischen Rechts) geführt wird, übernehmen die Geschäftsführer, die einzelnen Mitglieder des Vorstands bzw. die jeweiligen gesetzlichen Vertreter die persönliche Haftung für die für den Veranstalter vereinnahmten Reiseentgelte sowie den von der Agentur verursachten Schaden.
3. Sofern handelsrechtliche Veränderungen gegenüber dem Veranstalter nicht angezeigt werden, haften die ursprünglichen gesellschaftsrechtlichen Organe der Agentur neben den neuen als Gesamtschuldner.

VI. Provision

1. Die Agentur erhält für die Vermittlung eines Leistungsangebots des Veranstalters eine Provision. Die Provision wird auf den Verkaufspreis der Landleistungen gezahlt.
2. Die Höhe der Provision ergibt sich aus Anlage I zu diesem Vertrag. Änderungen der Provision sind nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung möglich.
3. Der Anspruch auf Provision entsteht nach ordnungsgemäßer Vermittlung der Reise



und vollständiger Zahlung des Reisepreises. Es kommt hierbei auf den Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters an.

4. In der Provisionsabrechnung wird der Provisionsbetrag gesondert ausgewiesen. Entsteht der Anspruch auf Provision im Weiteren nicht bzw. entfällt er nachträglich, so ist der Provisionsbetrag unverzüglich von der Agentur an den Veranstalter zurückzuerstatten.
5. Die Provision wird nicht gezahlt auf außerhalb des Reisepreises erhobene Gebühren, Entgelte und Steuern (z. B. Luftsicherheitsgebühren, Steuer nach dem Luftverkehrsgesetz, Tickethinterlegungsgebühren oder Visagebühren).
6. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nachweislichen Verstößen gegen die vereinbarten Provisionsvorschriften die jeweilige Provision auf bis zu 6 % zu kürzen.
7. Mit der Zahlung der Provision sind alle Ansprüche, Kosten und Aufwendungen der Agentur aus der Vermittlung - seien sie bekannt oder unbekannt - vollständig erfüllt.
8. Die Provisionsvereinbarung zwischen den Parteien kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende geändert werden. Widerspricht die Agentur der Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich, ist sie vereinbart und damit Vertragsinhalt geworden. Widerspricht die Agentur und die Parteien können sich nicht einigen, hat dies die Wirkung einer fristgerechten Kündigung des Vertrages.

VII. Reiserücktritt/ Stornierungen

1. Die Agentur ist verpflichtet bei Nichtzahlung der vertraglich vereinbarten Rücktrittskosten gemäß Stornorechnung des Veranstalters, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung gegenüber dem Veranstalter zu erbringen. Hierzu gehören die ordnungsgemäße schriftliche Reiseanmeldung des Reisenden sowie der Nachweis, dass dem Reisenden eine Reisebestätigung des Veranstalters im Original überlassen wurde. Ferner gehört hierzu der Nachweis, dass dem Reisenden die Allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters ausgehändigt und zur Kenntnisnahme gebracht wurde und somit wirksam in den Reisevertrag einbezogen wurden.
2. Ferner hat die Agentur gegenüber dem Veranstalter zu dokumentieren, welcher Mitarbeiter der Agentur wann, welche Erklärungen des Reisenden zur Buchung und/ oder Stornierung der Reise entgegengenommen hat.
3. Darüber hinaus ist dem Veranstalter mitzuteilen, ob der Reisende gegebenenfalls eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen hat.
4. Im Stornierungsfall erhält die Agentur die Provision anteilig an den Stornierungsgebühren für das Landprogramm.



VIII. Vertragsdauer/ Kündigung

Der Agenturvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verliert ein bereits bestehender Agenturvertrag seine Gültigkeit.

Der Agenturvertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Erklärung beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.

Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung des Vertrages gelten insbesondere:

- a) Wechsel der Gesellschafter bei einer Kapitalgesellschaft ohne vorherige Information gegenüber dem Veranstalter;
- b) Verpachtung von Betriebsstellen der Agentur ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters;
- c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur bzw. deren Inhaber oder Gesellschafter;
- d) Abtretung, Verpfändung und Verpfändung von Provisionsansprüchen durch die Agentur;
- e) Verpfändung von Gesellschafts- oder Geschäftsanteilen der Agentur;
- f) Änderung des Firmensitzes/ räumliche Verlegung der Agentur ohne vorherige Information und Zustimmung des Veranstalters;
- g) unberechtigtes Inkasso unter Missachtung des Direktinkassos des Veranstalters;
- h) Nichterreicherung festgesetzter Mindestumsätze bzw. erhebliche Buchungsrückstände gegenüber dem Durchschnitt sonstiger Agenturen in der jeweiligen Verkaufsregion unter Berücksichtigung vergleichbarer Agenturen;
- i) bei nicht ordnungsgemäßer Betreuung und Beratung der Reisenden und mehrfach grob fehlerhafter Abwicklung der Buchung durch die Agentur;
- j) bei sonstigen groben Vertragsverletzungen, insbesondere bei Verstoß gegen Zahlungsverpflichtungen.



Sofern sich die Parteien nicht auf die Höhe der Provision im Rahmen von Änderungsverhandlungen einigen können und widerspricht die Agentur der vom Veranstalter vorgeschlagenen Provision, hat dies die Wirkung einer fristgerechten Kündigung des Vertrags.

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

IX. Gerichtsstand/ anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist für beide Parteien, soweit diese Kaufleute sind, der Sitz des Veranstalters. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertragspartei nach Abschluss des Vertrages ihren Dienstsitz oder ihren Geschäftssitz aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

X. Salvatorische Klausel

Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Agentur

Veranstalter

	 Compañero/a	 Revolutionär/in	 Insel-Spezialist/in
Provision*	10%	11%	12%
Voraussetzung	ab 1. Reise	ab 15.000€ Umsatz/Jahr	ab 50.000€ Umsatz/Jahr
Auszahlungszeitpunkt	bei Restzahlung Kunde	bei Restzahlung Kunde	bei Restzahlung Kunde
Exklusive Partnerleistungen:			
Gemeinsames Branding der Reiseangebote	✓	✓	✓
Gemeinsames Branding der Reiseunterlagen	✓	✓	✓
Zugang zum exklusiven Partner E-Learning	✓	✓	✓
Exklusiver Social Media Content zur eigenen Nutzung	✓	✓	✓
Gemeinsame Reiseplanung mit Deinem Kunden	✓	✓	✓
Einreise-Visa (Touristenkarten) zum Vorzugspreis	✓	✓	✓
Festen Buddy (Account BetreuerIn) in Berlin		✓	✓
Gemeinsame Reiseplanung mit Deinem Kunden, Buddy aus Berlin & Buddy aus Havanna		✓	✓
Gemeinsame Feedback-Calls nach der Reise		✓	✓
Halbjährliche Feedbackcalls mit dem Head of Sales zur Evaluation der Partnerschaft			✓
Individuelle Werbematerialien für Dein Reiseunternehmen			✓
Vorstellungsvideo zur Kooperation			✓
Expedientenrabatt für die Reise der eigenen Mitarbeiter	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage

*Provision wird auf den Verkaufspreis der Landleistungen gezahlt